

4113-05020-204

Bekanntgabe der Feststellung nach § 5 Abs. 2 UVPG zum Nichtbestehen der UVP-Pflicht für den Ersatzneubau von Mast-Nr. 84N (LH-14-021) der 110-kV-Leitung Abzweig Papenburg einschließlich 110-kV-Anbindung Wind UW Börger (LH-14-021B)

I. Sachverhalt

Die Avacon Netz GmbH (im Folgenden: Vorhabensträgerin) hat für das o. g. Vorhaben bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 – Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (im Folgenden: NLStBV), die Durchführung eines Anzeigeverfahrens nach den §§ 43ff. des Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. den §§ 72 bis 78 VwVfG beantragt.

Die Vorhabenträgerin plant die Realisierung einer dauerhaften Anbindung des Windumspannwerk (WUW) Börger an das 110-kV-Netz. Dieses dient als Netzanschlussknoten der Einspeisung von Windenergie im stark von EEG-Erzeugung geprägten Raum zwischen Cloppenburg und Papenburg.

Das gegenständliche Vorhaben umfasst den Ersatzneubau von Mast 84 als Mast 84N der bestehenden 110-kV-Leitung Abzweig Papenburg (LH-14-021) sowie den Neubau der ca. 17 m langen 110-kV Leitung LH-14-021B, Abzweig Börger, vom Portal des Windumspannwerks (WUW) Börger bis zum geplanten Maststandort 84N in der Bestandsleitung LH-14-021, Abzweig Papenburg. Der Ersatzneubau des bestehenden Mastes 84 der Leitung LH-14-021 erfolgt durch einen neuen Kreuztraversenmast (Mast 84N) innerhalb der Leitungsachse der Bestandsleitung im Abstand von ca. 10 m zu Mast 84, um die neu zu errichtende 110-kV-Leitung Abzweig Börger (LH-14-021B) an die vorhandene 110-kV-Leitung (LH-14-021) anzubinden. Der Neubaumast 84N wird in Stahlgittermastbauweise errichtet und als Kreuztraversenmast ausgeführt, so dass der Mast zusätzlich zur Führung der Bestandstrasse (LH-14-021) eine einsystemige Kreuztraverse aufweist, die im rechten Winkel zu den Haupttraversen verläuft und die Abzweigung LH-14-021B auf das Portal des WUW Börger führen wird. Der Kreuztraversenmast (Mast 84N) wird eine Höhe von 34,05 m über Geländeoberkante haben, mit einem Bodenaustrittsmaß von 6,4 x 6,4 m. Die Gründung des Mastes erfolgt voraussichtlich als Plattengründung. Das Plattenfundament wird eine Erdüberdeckung von mindestens 80 cm aufweisen. Oberirdisch sind von der Gründung lediglich die vier Fundamentköpfe mit einem jeweiligen Durchmesser von einem 1 m an den Eckstielen sichtbar, so dass es lediglich zu einer Versiegelung von 3,1 m² kommt.

Der bestehende Einebenenmast 84 wird im Zuge dieser Maßnahme vollständig demontiert. Er hat eine Höhe von 29,5 m bei einem Bodenaustrittsmaß von 2,2 x 2,2 m. Im Zuge der Demontage wird das bestehende Fundament bis zu einer Tiefe von 1,5 m unter Geländeoberkante zurückgebaut. Die Entsiegelung beläuft sich somit auf 4 m².

Zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung während der Baumaßnahme ist ein Freileitungsprovisorium notwendig.

Das beantragte Vorhaben lässt sich in zwei Arten von Betroffenheiten kategorisieren:

- Planungen die Auswirkungen auf dauerhafte Flächeninanspruchnahmen haben.

- Planungen die Auswirkungen auf nur temporär, während der Bauausführung, beanspruchte Flächen haben.

1. Auswirkungen auf dauerhafte Flächeninanspruchnahmen

a. Änderung an Maststandorten

Der Ersatzneubau von Mast 84N erfolgt standortnah in der Bestandsleitung ca. 10 m von Mast 84 entfernt. Das bestehende Fundament mit derzeit ca. 4 m² Versiegelungsfläche wird durch ein Plattenfundament mit Erdüberdeckung von 80 cm und lediglich sichtbaren Fundamentköpfen mit 3,1 m² Versiegelungsfläche ersetzt. Insofern kommt es aufgrund der neuen Fundamentplatte zu einem Entsigelungsplus von 0,9 m².

Die Bodenfunktion bleibt wegen der Erdüberdeckung der Betonplatte von mind. 0,8 m noch weitgehend gewahrt.

b. Änderung am Schutzstreifen der Leitung

Die Schutzstreifenbreite im Spannungsfeld von Mast 83 bis 85 verringert sich durch den Ersatzneubau an Mast 84N überwiegend. Durch die zu errichtende Leitung Abzweig Börger (LH-14-021B) erfolgt keine zusätzliche Flächenüberspannung, da diese vollständig im Schutzstreifen der Bestandsleitung Abzweig Papenburg, bzw. auf dem Gelände des WUW liegt.

2. Temporäre Flächeninanspruchnahmen

Die temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen des o.g. Vorhabens bezieht sich auf die Baugruben, Arbeitsflächen, Zuwegungen und Provisorien.

Vor diesem Hintergrund hat die Vorhabensträgerin bei der Planfeststellungsbehörde eine Freistellung nach § 43f EnWG im o.g. Verfahren beantragt. Hierzu führt die Planfeststellungsbehörde das vorgenannte Verfahren.

Im Rahmen des beantragten Verfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Änderungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierzu hat sie nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG eine UVP-Vorprüfung vorgenommen, weil der Auslösetatbestand des § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UVPG – allein Größen- und Leistungswerte der Änderungen – nicht erfüllt ist.

Nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG besteht eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Nach Absatz 4 der Vorschrift gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 UVPG entsprechend. Nach § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG besteht die UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde, wie § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG es bestimmt, als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt, also anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen,
- der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere sowie ihres Ausmaßes.

Dabei wurden die von der Vorhabensträgerin vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Die dafür maßgeblichen wesentlichen Gründe, § 5 Abs. 2 S. 2 UVPG, werden nachstehend unter II. dargelegt.

II. Vorprüfung der Änderungen im Hinblick auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) unter Berücksichtigung von Anlage 3 UVPG

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Die Beschreibung von Größe und Ausgestaltung des Vorhabens ist dem Sachverhalt zu I. zu entnehmen.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Im Umfeld des Vorhabens sind keine zusätzlichen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben/Tätigkeiten bekannt, die erstmals oder auf andere Weise in die Betrachtung einzubeziehen wären.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen

Fläche

Durch die zu errichtende Leitung Abzweig Börger (LH-14-021B) erfolgt keine zusätzliche Flächenüberspannung, da diese vollständig im Schutzstreifen der Bestandsleitung Abzweig Papenburg, bzw. auf dem Gelände des WUW liegt. Die Flächeninanspruchnahme für den Ersatzneubau (Mast 84N) erfolgt innerhalb der Leitungsachse auf dem gleichen Flurstück. Der Bestandsmast 84 weist eine Höhe von 29,5 m auf, mit einem Bodenaustrittsmaß von 2,2 x 2,2 m, der Neubaumast 84N wird eine Höhe von 34,05 m über Geländeoberkante haben, mit einem Bodenaustrittsmaß von 6,4 x 6,4 m.

Die zusätzlichen temporären Arbeitsflächen, Flächen für die Provisorien und Zuwegungen werden nur bauzeitlich beansprucht. Nach Beendigung der Bauarbeiten stehen die hierfür beanspruchten Flächen wieder für andere Nutzungen zur Verfügung.

Boden

Der vom Vorhaben betroffene Bereich befindet sich auf intensiv beanspruchten Ackerflächen bzw. Ackerbrachen (Wertstufe II), des größten Teils den Bodentyp Mooracker (Wertstufe I) betrifft. Die im Rahmen von Zuwegungen und Arbeitsflächen temporär in Anspruch genommenen Flächen werden nach Beendigung der Maßnahmen vollständig in ihren ursprünglichen Zustand versetzt. Aufgrund der sehr hohen Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens, der teilweise im Bereich der Zuwegungen und der Arbeitsflächen vorliegt (Tiefer Tiefumbruchboden), werden durch den Einsatz von druckmindernden Auflagen und, sofern erforderlich, durch geeignete Rekultivierungsmaßnahmen (z.B. Gefügemelioration) Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ergriffen, um die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auf ein unerhebliches Maß zu senken.

Für die Errichtung des Mastes 84N sind Bodeneingriffe erforderlich, um die neue Gründung herzustellen. Es kommt zu einer Neuversiegelung von 3,1 m² und durch den Rückbau von Mast 84 zu einer Entsiegelung von 4 m², was mit einem Entsiegelungsplus von 0,9 m² einhergeht.

Im Bereich der Baugrube wird der Boden durch Umlagerung gestört, wodurch es zu einer Funktionsbeeinträchtigung kommen kann. Die Fläche der Baugrube (14 x 14 m) durch den Ersatzneubau von Mast 84N für die Erstellung des Fundaments beläuft sich auf insgesamt ca. 196 m². Dies führt jedoch zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen, da die Bodenfunktion wegen der Erdüberdeckung der Fundamentplatte von mind. 0,8 m noch weitgehend gewahrt bleibt.

Wasser

Der Eingriffsbereich befindet sich hydrologisch betrachtet im nord- und mitteldeutschen Lockergesteinsgebiet“ (Kennziffer 01), zum großen Teil im Teilgebiet der Hunte-Leda Moorniederung (Kennziffer 01307). Der südliche Teil des Vorhabengebietes, im Bereich des Mastes 85, befindet sich im Teilgebiet Sögeler Geest (Kennziffer 01502). Die durchgeführte Baugrunduntersuchung ergab im Bereich des Neubaumastes 84N einen Grundwasserflurabstand von rund 1,6 m. Für die Ausführung der Erd- und Gründungsarbeiten wird voraussichtlich eine Grundwasserabsenkung erforderlich. Das voraussichtliche Absenkziel beträgt mind. 0,5 m unter Aushubebene. Dieses Vorgehen ist gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) genehmigungspflichtig.

Es besteht die Möglichkeit von Leckagen (bei nicht sachgemäßem Betrieb) an Baumaschinen und Fahrzeugen in Form von Grundwasserverunreinigungen mit Schmiermitteln und Treibstoff. Derartige Schadstoffeinträge sind im Falle ihres Auftretens jedoch räumlich eng begrenzt und werden umgehend beseitigt. Bei fachgerechtem Umgang und konsequenter Beachtung aller Wartungsvorschriften und einschlägiger Vorgaben lassen sich derartige Verunreinigungen des Grundwassers vermeiden. Ferner können Verunreinigungen durch anfallende Farbabplätzer, Metallspäne oder andere Fremdstoffe anfallen, die im Rahmen der Sicherungsmaßnahmen jedoch ausgeschlossen werden können.

Oberflächengewässer sind nicht betroffen.

Tiere

Eine Vorbegehung im Mai 2022 hat auf dem Portal des WUW ein besetztes Rabenkrähennest festgestellt. Sofern die Nestanlagen nicht erhalten werden kann, wird diese nach Beendigung der Baumaßnahme durch geeignete Nisthilfen ersetzt.

Weitere Artengruppen sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Eine Beeinträchtigung der Avifauna kann durch die Anwendung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Die Umsetzung der Bauarbeiten findet außerhalb des Brutzeitraumes statt.

Pflanzen

Durch das Vorhaben sind die Biotoptypen Ruderalflur trockener Standorte (URT), Mooracker (AM), Wiesenartige Ackerbrache auf Mooracker (AMw) sowie bereits vorhandene Verkehrsflächen von Wegen (OVW), Parkplatz (OVP) und Stromverteilungsanlage (OKV) betroffen.

Temporäre Beeinträchtigungen der Vegetationsbestände/Biotopflächen durch die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme werden nach Abschluss der Baumaßnahme rekultiviert bzw. wiederhergestellt.

Biologische Vielfalt

Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt sind nicht zu erwarten.

Landschaft - Visuelle Veränderung/Zerschneidungswirkung

Durch den Bestand von WUW, Bestandsleitung und nahegelegenen Windpark, sowie den Versatz von Mast 84 um lediglich 10 m, verschmilzt der Neubaumast mit den vorbelastenden Elementen des Landschaftsbildes. Eine zusätzliche Zerschneidungswirkung besteht durch die Überlappung mit dem bestehenden Leitungsschutzstreifen nicht.

Klima und Luft

Relevante Wirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft sind durch die Planung nicht zu erwarten.

1.4 Abfälle

Anfallender Abfall wird unter Einhaltung der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DepV) und der Abfallverzeichnisverordnung ordnungsgemäß und vorschriftsmäßig entsorgt bzw. verwertet.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Durch das Vorhaben werden die Grenzwerte der 26. BImSchV, der TA Lärm und AVV Baulärm eingehalten. Es temporär im Rahmen der Baumaßnahme durch Baufahrzeuge zu geringen Staubbelastungen in der Luft kommen.

1.6 Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien

Es kommen Baustellenfahrzeuge zum Einsatz, die weitestgehend mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen und Schmierstoffen ausgestattet sind. Eine Betankung der Fahrzeuge mit Kraftfahrstoffen erfolgt unter Einhaltung der gültigen Unfallverhütungs- und Umweltschutzvorschriften, wodurch kein erhöhtes Unfallrisiko besteht.

Weitere gefährliche Stoffe kommen nicht zum Einsatz.

Gefährdungen können durch Einhaltung der vorstehenden Schutzvorschriften ausgeschlossen werden.

1.6.2 Störungen im Sinne von § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung

Das Vorhaben fällt nicht unter diese Verordnung (12. BImSchV).

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Einschränkungen auf den Grundwasserspiegel zu erwarten. Die Grenzwerte der bauzeitlichen sowie betriebsbedingten Emissionen werden eingehalten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch können damit ausgeschlossen werden.

Das Risiko von Unfällen und Katastrophen ist aufgrund des Vorhabentyps gering.

2. Standort des Vorhabens und ökologische Empfindlichkeit des Gebiets

2.1 Bestehende Nutzungen, Nutzungskriterien

Der von der Planung betroffene Vorhaben befindet sich im Landkreis Emsland im Bereich der Samtgemeinde Werlte im Gemeindeteil Lorup sowie in der Samtgemeinde Sögel im Gemeindeteil Spahnharrenstätte.

In einem Umkreis von 1,5 km um das Vorhaben befindet sich keine Wohnbebauung. Der Vorhabenraum befindet sich vollständig innerhalb des Naturparks Hümmling. Ziel des Naturparks ist der Erhalt der Natur- und Kulturlandschaft Hümmling als glazial geprägte Landschaftsformation mit Endmoränen und Hochmooren. Eine besondere Bedeutung für die Naherholung ist im Bereich des Vorhabenraums aufgrund seiner intensiven landwirtschaftlichen Prägung und der vorhandenen Infrastruktur aus dem Energiesektor nicht gegeben. Sowohl östlich als auch nordwestlich des Vorhabenraumes befinden sich Vorranggebiete für den Ausbau von Windenergie. Die Neubauleitung LH-14-021B dient der Einspeisung von Windenergie in das 110-kV-Netz der Region.

Der Vorhabenraum befindet sich in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebiet. Die neu zu errichtende 110-kV-Leitung befindet sich auf einer Ackerbrache (AMw). Diese kann nach erfolgter Anbindung des WUW an die Bestandsleitung LH-14-021 wieder für den landwirtschaftlichen Betrieb rekultiviert werden.

Die dem Vorhaben nächstgelegene Landesstraße mit einer Entfernung von ca. 1,3 km ist die L 62. Negative Auswirkungen auf den Verkehr bzw. auf Ver- und Entsorgungsprozesse sind durch die Maßnahme nicht zu erwarten.

Die Zuwegung von der Landesstraße L62 zu allen von den Maßnahmen betroffenen Maststandorten verläuft für ca. 170 m auf einem bestehenden landwirtschaftlichen Nutzweg durch das Landschaftsschutzgebiet „Waldgebiete auf dem Hümmling“ (LSG EL 00031). Zu dem LSG zählen laut der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Waldgebiete auf dem Hümmling, in den Samtgemeinden Nordhümmling, Sögel, Werlte, Lathen, Herzlake und den Städten Haren und Meppen, Landkreis Emsland“ (Amtsblatt für den Landkreis Emsland, 2018) „sowohl die großflächigen, weitgehend zusammenhängenden Waldbereiche als auch bewaldete Insellagen, die mit den größeren Waldkomplexen in Verbindung stehen und Funktionen als Trittsteinbiotope übernehmen.“ Schutzzweck ist hier der Erhalt und Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Wälder und des Weiteren der Erhalt und Schutz des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung. Negative Auswirkungen auf das Schutzgebiet sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die temporäre Nutzung des landwirtschaftlichen Weges erfolgt lediglich in der Bauphase. Eine Beeinträchtigung der Schutzziele kann ausgeschlossen werden.

Weitere Schutzgebiete (u.a. Natura 2000-Gebiete, NSG, ND oder besonders geschützte Biotoptypen nach § 30 BNatSchG) sind nicht betroffen.

2.2 Qualität der natürlichen Ressourcen

Die im Vorhabenraum vorliegenden Biotoptypen konzentrieren sich auf anthropogen genutzte Flächen, wie Mooracker (AM), Ackerbrache (AMw), Gewässer (FGA). Ferner liegt Ruderalflur (URT/URF) vor. Geschützte Pflanzenarten sind im Vorhabenraum nicht bekannt.

Im Bereich des Vorhabens kann aufgrund der vorherrschenden anthropogen überformten Landschaft ohne besondere Lebensraumtypen von einer geringen biologischen Artenvielfalt ausgegangen werden. Der Vorhabenraum befindet sich in einem wertvollen Bereich für Brutvögel, der mit dem Satus „offen“ bewertet wurde (Kennziffer 3011.4/1). Es sind potenzielle Habitatstrukturen für Offenlandbrüter im Vorhabensbereich vorhanden. Zudem besteht die Möglichkeit des Vorkommens von Mastbrütern.

Der Vorhabenraum ist der Boden geprägt durch Niedermoore aus Schilf-Seggentorfen, vergesellschaftet mit Gleyen aus Talsanden und selten mit Tiefumbruchböden aus Niedermoortorfen und Talsanden. Im Eingriffsbereich liegt der Bodentyp Tiefer Tiefumbruchboden vor. Dieser besitzt eine sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit. Durch den Einsatz von druckmindernden Auflagen werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ergriffen, um die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auf ein unerhebliches Maß zu senken.

Es befinden sich keine Böden mit besonderer Schutzwürdigkeit im Maßnahmenbereich des Vorhabens.

Im Vorhabensgebiet liegt der Grundwasserkörper „Leda-Jümme Lockergestein links“ vor. Der Vorhabensbereich befindet sich im „Nord- und mitteldeutschen Lockergesteinsgebiet“ (Kennziffer 01). Die Qualität bzw. der Zustand des Grundwasserkörpers sind mit „schlecht“ bewertet, wobei der mengenmäßige Zustand als „gut“ eingeschätzt wird. Die Empfindlichkeit des Grundwasserkörpers gegenüber Schadstoffeintrag ist als „hoch“ bewertet. Es liegt eine geringe Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine vor. Das Schuttpotential der Grundwasserüberdeckung ist hoch.

Die Landschaft im Vorhabensgebiet ist geprägt von intensiver Bewirtschaftung durch den Agrarsektor und durch wegbegleitende vereinzelte Gehölzstrukturen. Die vorhandene 110-kV-Leitung Abzweig Papenburg (LH-14-021) stellt bereits eine technische Überprägung des Landschaftsbildes dar. Weiterhin wirkt sich der vorhandene Windpark Hümmling negativ auf das Landschaftsbild aus. Gehölze befinden sich meist im Bereich der Verkehrswege. Insgesamt ist das Landschaftsbild durch die Vorbelastung im Eingriffsbereich von nachrangiger Bedeutung.

Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung oder besonderer Empfindlichkeit sind nicht betroffen.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung geschützter Gebiete

2.3.1 Natura 2000 - Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG

Diese Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Mit der Planung werden keine Naturschutzgebiete berührt.

2.3.3 Nationalparke und nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG

Nationalparke und nationale Naturmonumente werden durch die Planung nicht berührt.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, §§ 25, 26 BNatSchG

Die Zuwegung von der Landesstraße L62 zu allen von den Maßnahmen betroffenen Maststandorten verläuft für ca. 170 m auf einem bestehenden landwirtschaftlichen Nutzweg im Randbereich des Landschaftsschutzgebietes „Waldgebiete auf dem Hümmling“ (LSG EL 00031). Zu dem LSG zählen laut der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Waldgebiete auf dem Hümmling, in den Samtgemeinden Nordhümmling, Sögel, Werlte, Lathen, Herzlake und den Städten Haren und Meppen, Landkreis Emsland“ (Amtsblatt für den Landkreis Emsland, 2018) „sowohl die großflächigen, weitgehend zusammenhängenden Waldbereiche als auch bewaldete Insellagen, die mit den größeren Waldkomplexen in Verbindung stehen und Funktionen als Trittsteinbiotope übernehmen.“ Schutzzweck ist hier der Erhalt und Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Wälder und des Weiteren der Erhalt und Schutz des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung. Der landwirtschaftliche Nutzweg wird lediglich temporär durch das Vorhaben als Zuwegung genutzt und nicht verändert. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes und deren Schutzziele kann ausgeschlossen werden.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Naturdenkmäler werden durch die Planung nicht berührt.

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile nach 29 BNatSchG (auch soweit Wallhecken sowie Ödland und sonstige naturnahe Flächen nach § 22 Abs. 3 und 4 NNatSchG dazu gehören)

Diese Gebiete liegen nicht im Bereich der Planung.

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG sowie Naturparke gem. § 20 BNatSchG i.V. mit § 27 NNatSchG

Der Vorhabenraum befindet sich im nach § 20 BNatSchG i.V. mit § 27 NNatSchG ausgewiesenen Naturpark Hümmling. Ziel des Naturparks ist der Erhalt der Natur- und Kulturlandschaft Hümmling als glazial geprägte Landschaftsformation mit Endmoränen und Hochmooren. Das Schutzziel des Naturparks Hümmling wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 1 WHG

Im Umfeld des Vorhabens sind keine Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete vorhanden.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens sind solche Gebiete nicht vorhanden.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG

Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens sind solche Gebiete nicht vorhanden.

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde

als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind und Grabungsschutzgebiete nach § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes

Solche Gebiete sind im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens nicht betroffen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter anhand der Kriterien der Nummern 1 und 2

3.1 Art und Ausmaß

3.1.1 Geographisches Gebiet

Von der Planung sind Flächen im Landkreis Emsland im Bereich der Samtgemeinde Werlte im Gemeindeteil Lorup sowie in der Samtgemeinde Sögel im Gemeindeteil Spahnharrenstätte betroffen.

3.1.2 Personen

Personen sind durch die Änderungsplanung nicht betroffen.

Aufgrund der Entfernung der Arbeitsflächen bzw. Masten zur nächstgelegenen Wohnbebauung von 1,5 km können erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch ausgeschlossen werden.

3.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Ein solcher ist hier nicht gegeben.

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Derartige Auswirkungen sind mit den geplanten Vorhaben nicht verbunden, wie sich aus den Begründungen (Pkt. 1 und 2) im Einzelnen ergibt. Das Vorhaben umfasst den Ersatzneubau von Mast 84 als Mast 84N der bestehenden 110-kV-Leitung Abzweig Papenburg (LH-14-021) sowie den Neubau der ca. 17 m langen 110-kV-Leitung LH-14-021B, Abzweig Börger, vom Portal des Windumspannwerks (WUW) Börger bis zum geplanten Maststandort 84N in der Bestandsleitung LH-14-021, Abzweig Papenburg. Die Masthöhe von Mast 84N erhöht sich geringfügig um 4,55 m und wirkt sich durch die Vorbelastung der Bestandsleitung, des Windparks Börger und des WUW Börger sehr gering auf das Landschaftsbild aus. Ferner werden temporär Zuwegungen und Flächen auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß in Anspruch genommen.

Da es sich um eine kleinräumige Anpassung innerhalb bereits beplanter Flächen in einem vorbelasteten Umfeld handelt, ist von einer insgesamt geringen Auswirkungenintensität und -komplexität auszugehen.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen zur Planung bestehen keine Unsicherheiten. Zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter können ausgeschlossen werden. Die Eintrittswahrscheinlichkeit ist als hoch zu beurteilen.

3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Ein großer Teil der geplanten Maßnahmen sind auf die Bauzeit begrenzt und damit nicht dauerhaft. Soweit der andere Teil für die Dauer des Bestehens der Leitung wirken wird, sind mit ihm keine zusätzlichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden, wie aus den vorstehenden Begründungen im Einzelnen hervorgeht; diese bedürfen insoweit keiner Ergänzung.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit denen anderer Vorhaben

Ein derartiges Zusammenwirken findet nicht statt.

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Durch eine entsprechend umsichtige Planung und Bauausführung werden Auswirkungen weitestgehend vermieden. Ferner können zusätzliche Auswirkungen durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden.

4. Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Änderungsvorhabens

Durch die Planung ergeben sich bei Beachtung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen keine nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen.

Zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen, die ein relevantes Gewicht bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG entfalten würden und damit als „erheblich nachteilig“ im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG einzuschätzen wären, gehen von der Planänderung nicht aus. Diese Feststellung kann abschließend bereits auf Ebene der Vorprüfung mit den dort geltenden Maßstäben festgestellt werden.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien kommt die Planfeststellungsbehörde insgesamt zu der Einschätzung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird der Öffentlichkeit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben und ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hannover, 12.06.2023

Im Auftrage

Voß